

Tarifvereinbarung Nr. 3043

Zwischen

dem Arbeitgeberverband Deutscher Eisenbahnen e.V., Volksgartenstraße 54a,
50677 Köln,

und

der Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft (EVG), Weilburger Straße 24, 60326
Frankfurt/Main,

ist für den Bereich der

Erfurter Bahn GmbH, Erfurt,

vereinbart:

§ 1

Änderungen Mantel- und Entgelttarifvertrag

Der Mantel- und Entgelttarifvertrag vom 25. Juli 2013 wird wie folgt geändert bzw. neu gefasst:

1. § 8 Abs. 7 wird wie folgt neu gefasst:

„(7) Wird an Tagen vor Neujahr, vor Ostersonntag, vor Pfingstsonntag und vor dem ersten Weihnachtstag gearbeitet, endet die Arbeitszeit 2 Stunden früher ohne Ausfall von Arbeitsentgelt, sofern die Tage nicht auf Tage mit Früharbeitsschluss (Arbeitsschluss spätestens 14:00 Uhr) fallen. Die ausfallenden Arbeitsstunden sind nicht vor- oder nachzuarbeiten.“

Arbeitnehmer, die in Schichten arbeiten, erhalten im Umfang der an diesen Tagen über 6 Stunden hinausgehende Arbeitszeit eine Zeitgutschrift auf dem nach § 9 Mantel- und Entgelttarifvertrag individuell geführten Freizeitkonto. Unterabsatz 1 findet keine Anwendung. Die in § 9 Abs. 8 Mantel- und Entgelttarifvertrag genannte Obergrenze darf durch die nach Satz 1 gutzuschreibenden Stunden nicht überschritten werden; für überschießende Stunden und im Falle des § 9 Abs. 12 zweiter Unterabsatz gilt § 9 Abs. 10 des Mantel- und Entgelttarifvertrags entsprechend.“

2. § 8 Abs. 14 wird wie folgt neu gefasst:

„(14) Überschreitungen der dienstplanmäßigen Arbeitszeit infolge von Fahrzeugverspätungen bis zu 15 Minuten werden nicht als Arbeitszeit angerechnet.“

3. § 9 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 9

Ausgleichskonto/Freizeitkonto/Minderstunden/Überstunden

- (1) Für jeden Arbeitnehmer wird ein Ausgleichskonto sowie - davon getrennt - ein Freizeitkonto geführt.
- (2) Überstunden sind diejenigen Arbeitsstunden, die auf Anordnung innerhalb des jeweils maßgeblichen Kalendermonats über die für diesen Kalendermonat nach § 8 Abs. 1 Satz 2 festgesetzte Arbeitszeit hinaus geleistet werden.
- (3) Überstunden sind zuschlagspflichtig. Der Zuschlag beträgt pro Stunde 25 % des auf die Stunde umgerechneten individuellen Monatstabellenentgelts. Findet auf das Arbeitsverhältnis die TV Nr. 3025 vom 25. Juli 2013 Anwendung bzw. wird nach § 13 Abs. 2 nicht das volle Monatstabellenentgelt gezahlt, ist die sich aus der TV Nr. 3025 individuell ergebende monatliche Tarifvergütung bzw. das nach § 13 Abs. 2 reduzierte Monatstabellenentgelt für die Berechnung des Zuschlags maßgeblich. Der Zuschlag ist im Monat nach seiner Entstehung zu bezahlen.
- (4) Überstunden sind am Ende des jeweils maßgeblichen Kalendermonats in das für den Arbeitnehmer zu führende Ausgleichskontokonto zu übertragen. Das Ausgleichskonto darf insgesamt ein Zeitguthaben von maximal 15 Stunden enthalten.
- (5) Wird die nach § 8 Abs. 1 Satz 2 festgesetzte Arbeitszeit aus betrieblichen Gründen nicht erreicht, wird die nicht geleistete Arbeitszeit (Minderstunden) mit dem Zeitguthaben in dem Ausgleichskonto verrechnet. Enthält das Ausgleichskonto kein zur vollständigen Verrechnung mit Minderstunden ausreichendes Zeitguthaben, dürfen in dieses Konto bis maximal 20 Minderstunden gebucht werden; im Übrigen verfallen Minderstunden. Die im Ausgleichskonto gebuchten Minderstunden werden mit in der Folgezeit in das Ausgleichskontokonto zu übertragenden Überstunden verrechnet.
- (6) In dem Ausgleichskonto enthaltenes Zeitguthaben kann mit Einverständnis von Arbeitnehmer und Arbeitgeber auch durch Gewährung von Freizeit ausgeglichen werden.
- (7) Überstunden, die dem Ausgleichskontokonto nicht mehr gutgeschrieben werden dürfen, weil das maximale Zeitguthaben erreicht ist, sind dem getrennt zu führenden Freizeitkonto gutzuschreiben.
- (8) Das Freizeitkonto darf insgesamt ein Zeitguthaben von maximal 100 Stunden, bei schriftlichem Antrag des Arbeitnehmers bis zu 200 Stunden, enthalten.

- (9) Das in dem Freizeitkonto enthaltene Zeitguthaben kann nur auf Antrag des Arbeitnehmers durch Gewährung von Freizeit ausgeglichen werden. Der Antrag ist bei der vom Arbeitgeber hierfür vorgegebenen Stelle schriftlich zu stellen. Für Freizeitausgleich bis zu 5 Arbeitstagen ist eine Ankündigungsfrist von mindestens 1 Woche, für Freizeitausgleich von 6 bis 10 Arbeitstagen eine Ankündigungsfrist von mindestens 2 Wochen einzuhalten. Freizeitausgleich von mehr als 10 Arbeitstagen muss entweder ausreichend frühzeitig beantragt werden oder kann in die Urlaubsplanung eingebracht werden. Soweit keine betrieblichen Gründe dagegensprechen, kann auch ohne Einhaltung der hier genannten Beantragungsfristen Freizeitausgleich gewährt werden.

Der beantragte Freizeitausgleich kann vom Arbeitgeber nur versagt werden, wenn die Gewährung aus betrieblichen Gründen bzw. wegen entgegenstehender berechtigter Interessen anderer Arbeitnehmer nicht möglich ist. Die innerbetriebliche Urlaubsplanung und -durchführung ist vorrangig zu berücksichtigen.

Bei einem beantragten Freizeitausgleich von bis zu 10 Arbeitstagen muss der Arbeitnehmer innerhalb von 3 auf den Tag der Antragstellung folgenden Arbeitstagen, bei beantragtem längeren Freizeitausgleich innerhalb von 5 auf den Tag der Antragstellung folgenden Arbeitstagen, über die entsprechende Entscheidung schriftlich informiert werden. Als Arbeitstage in diesem Sinne gelten die Tage von Montag bis Freitag. Wird der beantragte Freizeitausgleich nicht fristgerecht versagt, gilt er als genehmigt.

- (10) Überstunden, die wegen der maximal zulässigen Zeitguthaben weder dem Ausgleichs- noch dem Freizeitkonto gutgeschrieben werden dürfen, sind mit dem auf die Stunde umgerechneten individuellen Monatstabellenentgelt zu bezahlen. Abs. 3 Sätze 3 und 4 gelten entsprechend.
- (11) Der Arbeitnehmer ist über den Stand seines Ausgleichs- und seines Freizeitkontos monatlich zu unterrichten.
- (12) Der Arbeitnehmer kann unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen mit Wirkung frühestens ab dem folgenden Quartal schriftlich verlangen, dass künftige Überstunden abweichend von Abs. 7 nicht dem Freizeitkonto gutgeschrieben sondern vergütet werden. Dieses Verlangen kann mit Wirkung für die Zukunft wieder zurückgenommen werden; Satz 1 gilt entsprechend. In dem Freizeitkonto enthaltenes Zeitguthaben kann außerdem mit Einverständnis von Arbeitnehmer und Arbeitgeber jederzeit ganz oder teilweise durch Bezahlung ausgeglichen werden. Abs. 10 gilt in Fällen des Satz 1 und Satz 2 entsprechend.

Der vorstehende Unterabsatz gilt für Stunden nach § 8 Abs. 7 zweiter Unterabsatz und Stunden nach § 2 Abs. 3 der Tarifvereinbarung Nr. 3024 entsprechend. Das Verlangen kann für Überstunden, Stunden nach § 8 Abs. 7 zweiter Unterabsatz und Stunden nach § 2 Abs. 3 der Tarifvereinbarung Nr. 3024 nur einheitlich erklärt werden.

- (13) Scheidet der Arbeitnehmer aus dem Arbeitsverhältnis aus, sind das Ausgleichs- und das Freizeitkonto bis zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses auszugleichen, sofern dies betrieblich möglich ist. Sofern Einvernehmen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer über den Freizeitausgleich nicht erzielt wird, kann dieser vom Arbeitgeber auch einseitig festgelegt werden. Verbleibt zum Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses eine Arbeitszeitschuld (im Ausgleichskonto sind Minderstunden gebucht), ist das zu viel gezahlte Entgelt zurückzuzahlen bzw. mit noch ausstehenden Entgeltzahlungen zu verrechnen, wenn der Arbeitnehmer aus eigenem Verschulden (verhaltensbedingte arbeitgeberseitige Kündigung) aus dem Arbeitsverhältnis ausscheidet. Verbleiben Überstunden, wird der finanzielle Gegenwert ausgeglichen. Abs. 10 gilt entsprechend.
- (14) In besonderen betrieblichen Situationen können mit dem Betriebsrat in einer freiwilligen Betriebsvereinbarung von den vorstehenden Absätzen 4, 5, 8 und 9 abweichende Regelungen vereinbart werden.

Protokollnotizen zu § 9:

1. Abweichend von Abs. 12 Satz 1 kann das Verlangen, Stunden nicht dem Freizeitkonto gutzuschreiben sondern zu vergüten, bereits mit Wirkung ab dem 1. April 2014 gestellt werden. Der Arbeitgeber wird die Arbeitnehmer auf diese Möglichkeit rechtzeitig hinweisen und eine ausreichende Erklärungsfrist setzen.
2. Im Monat März 2014 neu entstehende Überstunden sowie am 31. März 2014 bestehende Minderstunden werden in den nach Abs. 4, Abs. 5 bzw. Abs. 8 zulässigen Grenzen vorrangig in das Ausgleichskonto und – sofern gem. Ziffer 1. keine Vergütung verlangt wird - nachrangig in das Freizeitkonto eingebracht. Am 31. März 2014 noch bestehende Überstunden, die spätestens bis zum 28. Februar 2014 entstanden sind, werden - sofern gem. Ziffer 1. keine Vergütung verlangt wird - in das Freizeitkonto und nicht in das Ausgleichskonto eingebracht.“
4. § 22 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst (die Protokollnotizen bleiben unverändert):
„(2) Die Branchenzugehörigkeit umfasst die Zeiten, die der Arbeitnehmer mit einer einschlägigen Beschäftigung im Arbeitsverhältnis bei der Erfurter Bahn zurückgelegt hat.

Die Branchenzugehörigkeit umfasst außerdem die Zeiten, die der Arbeitnehmer mit einer einschlägigen Beschäftigung bei dem unmittelbar vorhergehenden Arbeitgeber zurückgelegt hat. Als Branchenzugehörigkeit werden Zeiten beim vorhergehenden Arbeitgeber nur angerechnet, wenn es sich bei dem vorhergehenden Arbeitgeber um ein Eisenbahnverkehrsunternehmen handelt und zwischen der Beendigung des früheren Arbeitsverhältnisses und der Aufnahme der Tätigkeit bei der Erfurter Bahn nicht mehr als ein Monat liegt. Die beim unmittelbar vorhergehenden Arbeitgeber zurückgelegte Branchenzugehörigkeit wird zu einem Drittel, im Falle eines Wechsels der Leistungserbringung (§ 26) von dem unmittelbar vorhergehenden Arbeitgeber auf die Erfurter Bahn sowie im Falle eines Wechsels des Arbeitnehmers von dem unmittelbar vorhergehenden Arbeitgeber STB auf die Erfurter Bahn voll, angerechnet.“

§ 2
Änderungen TV Nr. 3020

§ 2 der Tarifvereinbarung Nr. 3024 vom 25. Juli 2013 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 2
Sonstige Besitzstandsregelungen

- (1) Für Arbeitnehmer, die am 31. Juli 2013 in einem Arbeitsverhältnis zur Erfurter Bahn GmbH stehen, gilt die folgende Altregelung (ÜLT i.V. mit § 27 a ETV) als Besitzstand weiter, solange deren Arbeitsverhältnis ohne Unterbrechung fortbesteht:

„§ 27 a
Zusatzurlaub für Wechselschichtarbeit, Schichtarbeit und Nachtarbeit

- (1) Der Arbeitnehmer, der ständig Wechselschichtarbeit zu leisten hat sowie der Arbeitnehmer, der ständig Schichtarbeit zu leisten hat, der nur deshalb nicht ständiger Wechselschichtarbeitnehmer ist, weil der Schichtplan eine Unterbrechung der Arbeit am Wochenende von höchstens 48 Stunden vorsieht, erhält einen Zusatzurlaub. Der Zusatzurlaub beträgt im Kalenderjahr 2 Arbeitstage.
- (2) Der Arbeitnehmer, der die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt, jedoch seine Arbeit nach einem Schichtplan (Dienstplan) zu erheblich unterschiedlichen Zeiten (in Schichtarbeit oder im häufigen unregelmäßigen Wechsel mit Abweichungen von mindestens 3 Stunden) beginnt oder beendet, erhält im Kalenderjahr 1 Arbeitstag Zusatzurlaub.
- (3) Der Arbeitnehmer, der die Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 nicht erfüllt, erhält im Kalenderjahr für mindestens 150 Nachtarbeitsstunden 1 Arbeitstag Zusatzurlaub.
- (4) Für den Arbeitnehmer, der spätestens mit Ablauf des Urlaubsjahres, in dem der Anspruch nach Absatz 1 Satz 2 entsteht, das 55. Lebensjahr vollendet hat, erhöht sich der Zusatzurlaub um einen Arbeitstag.
- (5) Der Zusatzurlaub nach den Absätzen 1 und 3 darf insgesamt zwei – in den Fällen des Absatzes 4 drei – Arbeitstage für das Urlaubsjahr nicht überschreiten.
- (6) Der Zusatzurlaub bemisst sich nach der bei demselben Arbeitgeber im vorangegangenen Kalenderjahr erbrachten Arbeitsleistung. Der Anspruch auf den Zusatzurlaub entsteht mit Beginn des auf die Arbeitsleistung folgenden Urlaubsjahres.“

- (2) Arbeitnehmern, die am 31. Juli 2013 in einem Arbeitsverhältnis zur Erfurter Bahn GmbH stehen, wird bezüglich des Erholungsurlaubs wie folgt Besitzstand gewährt, solange deren Arbeitsverhältnis ohne Unterbrechung fortbesteht:

Arbeitnehmer, die nach § 23 des Mantel- und Entgelttarifvertrags einen geringeren Erholungsurlaub erhalten würden, als er ihnen im Jahr 2013 nach dem bis zum 31. Juli 2013 geltenden Tarifrecht zustand, behalten diesen höheren Urlaubsanspruch. Bis zum 31.12.2016 können nach folgender Urlaubsstaffel höhere Erholungsurlausansprüche erworben werden:

- in den ersten drei Jahren Betriebszugehörigkeit	26 Arbeitstage,
- nach mehr als drei Jahren Betriebszugehörigkeit	28 Arbeitstage,
- nach mehr als zehn Jahren Betriebszugehörigkeit	30 Arbeitstage.

Die Absätze 2 bis 8 des § 23 des Mantel- und Entgelttarifvertrags finden Anwendung.

Protokollnotiz zu § 2 Abs. 2:

Die Arbeitgeberseite verpflichtet sich, mit der Gewerkschaft in der nächsten Tarifrunde (Tarifverhandlungen 2015) darüber zu verhandeln, ob über den 31.12.2016 hinaus Erholungsurlausansprüche nach der in Abs. 2 geregelten Urlaubsstaffel erworben werden können.

- (3) Für Arbeitnehmer, die am 31. Juli 2013 in einem Arbeitsverhältnis zur Erfurter Bahn GmbH stehen, gelten zum Ausgleich der außer Kraft getretenen Regelungen des ÜLT i.V. mit § 11 Abs. 3 bis 5 ETV folgende Regelungen, solange deren Arbeitsverhältnis ohne Unterbrechung fortbesteht:

„Die Arbeitnehmer im Betriebs- und Verkehrsdienst und andere Arbeitnehmer, die in Schichten regelmäßig auch an Feiertagen arbeiten, erhalten in jedem Kalenderjahr für jeden vergütungspflichtigen Wochenfeiertag eine Zeitgutschrift von 8 Stunden auf dem nach § 9 Mantel- und Entgelttarifvertrag (METV) individuell geführten Freizeitkonto. Die Zeitgutschrift erfolgt umgehend nach dem jeweiligen Wochenfeiertag unabhängig davon, ob der Arbeitnehmer an dem Wochenfeiertag arbeitet oder nicht. Hat der Arbeitnehmer am Wochenfeiertag keine Arbeitsleistung zu erbringen, gilt dies im Übrigen als unbezahlter Ruhetag. Die in § 9 Abs. 8 METV genannte Obergrenze darf durch die nach Satz 1 gutzuschreibenden Stunden nicht überschritten werden; für überschießende Stunden und im Falle des § 9 Abs. 12 zweiter Unterabsatz METV gilt § 9 Abs. 10 des METV entsprechend.“

Protokollnotiz zu § 2 Abs. 3:

Soweit Arbeitnehmer im Sinne des Abs. 3 vor dem 1. April 2014 an Wochenfeiertagen gearbeitet haben und nach den bis zum 31. März 2014 geltenden tariflichen Bestimmungen noch ein Freizeitausgleich erfolgen müsste, werden diese Stunden – sofern keine Bezahlung verlangt wird - in den zulässigen Grenzen in das ab dem 1. April 2014 geltende Freizeitkonto eingebracht.


§ 3
Inkrafttreten

Diese Tarifvereinbarung tritt zum 01. April 2014 in Kraft.

Erfurt, den 17. Februar 2014

Arbeitgeberverband
Deutscher Eisenbahnen

Der Vorsitzende des Vorstands



(Schweizer)

Eisenbahn- und
Verkehrsgewerkschaft (EVG)

Bundesvorstand

